

Jugendordnung im Verein LV Gera e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im LV Gera e.V.

§ 3 Selbstverwaltung

(1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des LV Gera selbst. Sie entscheidet über die ihr von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand bewilligten Finanzmittel und über die ihr zufließenden Fördermittel Dritter und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig.

(2) Die Vereinsjugend führt eine Jugendkasse, über die alle der Vereinsjugend zufließenden Finanz- und Fördermittel verwaltet werden.

(3) Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand verwaltet.

(4) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer des Vereins.

§ 4 Aufgaben und Ziele

Jugendarbeit im Sportverein prägt in hohem Maße Verhalten und Bewusstsein der Jugendlichen. Kennzeichnend für ihre Lebenspläne ist die weitgehend ungeprüfte Übernahme angebotener Leitbilder und Normen. Art und Inhalt der Jugendarbeit beeinflussen das gesellschaftspolitische Verhalten junger Menschen.

Die Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend sind:

- a) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugendlichen im Sport
- b) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in allen seinen Ausprägungen
- c) die Förderung des Sports als Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen
- d) Vermitteln von Erfahrungen im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen (Kommunikation) und gemeinschaftlichen zielbestimmten Verhaltens (Kooperation).
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Jugendorganisationen sowie mit Trägern der Jugendarbeit und der Jugendhilfe
- f) die Förderung der allgemeinen Jugendbildung
- g) die Förderung der internationalen Verständigung

§ 5 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendvorstand,
- b) die Jugendversammlung.

§ 6 Jugendvorstand

(1) Der Vorstand der Vereinsjugend besteht aus höchstens fünf Personen, mindestens aber aus dem Vorsitzenden (Jugendwart) und dem Kassenwart.

(2) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendwart muss mindestens 16 Jahre alt sein; er wird für zwei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis er wiedergewählt oder ein Nachfolger gewählt wurde. Der Jugendwart gehört dem Vorstand des Vereins an.

(3) Für die Bestellung zum Abteilungsvorstand sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung gelten die Regelungen in der Satzung entsprechend.

§ 7 Jugendversammlung

(1) In der Jugendversammlung haben alle Mitglieder der Abteilung eine Stimme.

(2) Die Jugendversammlung findet spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt und wird vom Jugendvorstand schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) Festlegung von Richtlinien der Jugendarbeit
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Finanzplans der Vereinsjugend
- d) Wahl des Jugendvorstands
- e) Entlastung des Jugendvorstands
- f) Beschlussfassung von Anträgen

(4) Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand fest; sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung der Jugendversammlung durch den Jugendwart
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jugendversammlung
- c) Jahresbericht des Jugendvorstands
- d) Jahresbericht des Kassenwarts
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Jugendvorstands
- g) Wahl des Jugendvorstands
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Genehmigung des Finanzplans der Vereinsjugend
- j) Anträge
- k) Verschiedenes

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

§ 9 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 30.11.2013 in Kraft.